

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank  
für die Entsorgung von Bargeld mittels  
Sammeleinzahlung im nicht kontogebundenen Verfahren  
(Sammel-NiKo-Bedingungen)**

1. Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) ermöglicht die Entsorgung von Bargeld für Kunden von Wertdienstleistern als Großeinzahler ohne Girokonto mittels Sammeleinzahlungen (Sammel-NiKo-Verfahren).
2. Im Sammel-NiKo-Verfahren dürfen - unbeschadet etwaiger Aufrundungsbeträge gemäß Ziffer 3 - ausschließlich Gelder von Kunden (Einzahlern) des Wertdienstleisters (im Folgenden WDL genannt) eingezahlt und weitergeleitet werden. Einzahler und Begünstigter der Einzahlung müssen identisch sein oder in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, z. B. bei konzernangehörigen Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes (AktG).

Der WDL hat der Bank hierzu Kundendaten-Meldebögen mit den Daten der Einzahler nach Vordruck der Bank einzureichen (Kundendaten-Meldebogen). Der Kundendaten-Meldebogen hat neben den Namen und Anschriften der Einzahler/Begünstigten auch deren jeweilige Bankverbindung zu enthalten. Jede Veränderung der Kundendaten ist der Bank unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Das Sammel-NiKo-Verfahren darf erst dann für die Bargeldentsorgung eines Einzahlers genutzt werden, wenn dieser der Bank von dem WDL

**Sammel-NiKo-Bedingungen**

mittels Kundendaten-Meldebogen als Teilnehmer an dem Verfahren mitgeteilt worden ist und die weiteren Teilnahmevoraussetzungen (Ziffer 4) erfüllt sind.

Der WDL hat ein Exemplar der Sammel-NiKo-Bedingungen an jeden Einzahler auszuhändigen.

3. Eigengelder des WDL dürfen einer Sammel-Einzahlung nur zur Aufrundung auf einen durch 5 ganzzahlig teilbaren Euro-Betrag zur Vermeidung einer sog. „Münzgeldspitze“ (max. 4,99 EUR je Sammel-Einzahlung) zur Ermöglichung einer „centgenauen Abrechnung“ mit den Einzahlern beigefügt werden. Diese Aufrundungsbeträge werden entsprechend den Aufträgen des WDL gesondert weitergeleitet.
4. Der WDL ist verpflichtet, Erklärungen der Einzahler nach Vordruck der Bank hinsichtlich der Verrechnung der im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bargeldentsorgung im Sammel-NiKo-Verfahren entstehenden Entgelte und Fehlbeträge (einschließlich Falschstücke) einzuholen und an die Bank zu übermitteln.
5. Für jeden Einzahler (Begünstigten) ist ein gesonderter Einzahlungsbeleg (Zahlschein bzw. Einlieferungsbeleg für Bareinzahlungen) einzureichen. Es ist von dem WDL sicherzustellen, dass auf den betreffenden Belegen als Einzahler der Kunde des WDL und nicht etwa der lediglich die tatsächliche körperliche Einzahlung vornehmende WDL in dem entsprechenden Feld des jeweiligen Vordrucks angegeben wird. Zusätzlich ist vom WDL ein Sammeleinzahlungsbeleg über den Gesamtbetrag der Einzahlung auszustellen.
6. Die Bank nimmt, abgesehen von den Angaben gemäß Ziffer 2 Absatz 2, keine Kenntnis von den zwischen dem WDL und den Einzahlern bestehenden Rechtsverhältnissen.

### **Sammel-NiKo-Bedingungen**

Sie ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Weiterleitung der eingezahlten Gelder durch den WDL zu prüfen und haftet daher weder den Einzahlern noch einem Dritten für aus einer unrechtmäßigen Verfügung des WDL entstehende Schäden.

7. Der WDL ist verpflichtet, die Bank und die Einzahler unverzüglich über gegen den WDL gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung oder vergleichbare Maßnahmen nach ausländischem Recht zu unterrichten. Die Bank übernimmt insoweit allerdings keine Warn-, Aufklärungs- oder Unterrichtungspflichten gegenüber den Einzahlern. Sie behält sich für solche Fälle jedoch den Ausschluss des WDL von der Teilnahme am Sammel-NiKo-Verfahren vor.
8. Die Bank kann einen WDL von der Teilnahme an dem Sammel-NiKo-Verfahren aus wichtigem Grund ausschließen. Sie wird sich dazu etwa bei Verstößen des WDL gegen die in Ziffern 2 und 3 näher aufgeführten Verfahrensregeln veranlasst sehen.
9. Soweit die vorstehenden Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.